

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Lage: Keller

Betreiber, soweit nicht mit Anschrift identisch

Name

Straße

Ort
88284 Mochenwangen

88284 Mochenwangen

Gebäudetyp

- Ein-/Zweifamilienhaus, eigentümergebaut Mehrfamilienhaus
 Vollständig vermietetes Ein-/Zweifamilienhaus Sonstiges Gebäude:

Art der Anlage: Bestandsanlage

- BW-Kessel NT-Kessel Standardheizkessel Nah-/Fernheizung Wärmepumpe

Nennwärmeleistung in kW: 18

Errichtungsjahr: 1997

Brennstoff: Heizöl EL

Hinweise auf Verpflichtungen nach § 97 Abs. 1 und 4 Gebäudeenergiegesetz (GEG) für den Eigentümer gemäß § 97 Abs. 3 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Im Gebäude / In der Wohnung / In den Räumen wie oben bezeichnet sind heizungstechnische Anlagen oder Anlagenteile vorhanden, für die die folgenden Verpflichtungen nach dem Gebäudeenergiegesetz bestehen oder noch zu erfüllen sind:

<input type="checkbox"/>	Die Außerbetriebnahme von Heizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden (ausgenommen Niedertemperatur- und Brennwertkessel) [§ 97 Abs. 1 Nr. 1 GEG] und
<input type="checkbox"/>	die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, sofort [§ 72 Abs. 1 GEG].
<input type="checkbox"/>	die ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung [§ 72 Abs. 2].
<input type="checkbox"/>	Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§ 73 Abs. 2 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Dämmung von bisher ungedämmten, zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen in nicht beheizten Räumen [§ 97 Abs. 1 Nr. 2 und § 71 Abs. 1 i.V. mit Anlage 8 GEG].
<input type="checkbox"/>	Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§ 73 Abs. 2 GEG].
<input type="checkbox"/>	Es ist ein mit Heizöl beschickter Heizkessel entgegen § 72 Abs. 4 und 5 GEG eingebaut [§ 97 Abs. 1 Nr. 3 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Ausstattung von Zentralheizungen mit Regelanlagen (zentrale selbsttätig wirkende Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von 1. der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und 2. der Zeit bis zum 30. September 2021 [§ 97 Abs. 4, § 61 Abs. 2 GEG].
Erläuterung:	

- Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes sind eingehalten.
 Die vorgefundenen Mängel sind bis zum zu beheben

Bitte benachrichtigen Sie mich schriftlich, nachdem die Mängel behoben worden sind. Werden die Verpflichtungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt, bin ich gemäß § 97 Abs. 3 GEG verpflichtet, hierüber die zuständige Behörde zu unterrichten.

08.04.2025

Datum, Bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger/in